



Nachtrag 2 zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)¹, vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Appenzeller Bahnen AG (AB)

**Nachtrag 2 zur Leistungsvereinbarung vom 7. Mai 2021 zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin Appenzeller Bahnen AG (AB) für die Jahre
2021–2024**

¹ SR 742.101

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2021–2024 vom 7. Mai 2021 (nachstehend "LV 2021–2024") legt die gemeinsam vom Bund, vertreten durch das BAV, und der Infrastrukturbetreiberin Appenzeller Bahnen AG (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2021–2024 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2021–2024 die in Art. 17 der LV 2021–2024 vom 7. Mai 2021 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Die relevanten Daten der LV 2021–2024 sind in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau gemäss Art. 17 der LV 2021–2024 vom 7. Mai 2021 festgelegt. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden aufgrund des angenommenen Zahlungsplans der AB ausbezahlt.

⁴ Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 hat die AB beim Bundesamt für Verkehr (BAV) ein Nachtragsgesuch zur LV 2021–2024 eingereicht. Das Unternehmen hat in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass im Laufe der Planung sowohl zusätzliche Mittel aufgrund von Mehrkosten benötigt werden als auch bestimmte Projekte früher gestartet werden können als geplant. Der Mittelmehrbedarf beträgt 9'979'957.00 CHF, was sich auf die Investitionsbeiträge im Jahr 2024 auswirkt.

⁵ Mit dem vorliegenden Nachtrag 2 werden die im Schreiben vom 26. Februar 2024 erwähnten Fahrbahnerneuerungen, BehiG-Umbauten und es wird zusätzlich eine Aktualisierung der Investitionsplanung des Jahres 2024 vorgenommen. Der Gesamtbetrag des Investitionsbeitrags ändert sich entsprechend auf 153'302'107 CHF. Darin enthalten ist auch der Investitionsbeitrag aus der Leistungsvereinbarung 2021 – 2024 vom 19. März 2021 mit der ehemaligen Frauenfeld-Wil-Bahn AG.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag werden die Tabelle in Art. 17 der LV 2021–2024 vom 7. Mai 2021 mit der Appenzeller Bahnen AG und die Tabelle in Art. 17 der LV 2021–2024 vom 19. März 2021 mit der Frauenfeld-Wil-Bahn AG geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

LV 2021-2024	2021	2022	2023	2024	Total
Betriebs- abgeltung	7'253'657	8'254'916	8'489'135	8'531'399	32'529'107
Investitions- beiträge*	34'200'000	31'000'000	44'000'000	48'052'026	157'252'026
Total Bund	41'453'657	39'254'916	52'489'135	56'583'425	189'781'133
Optionen	0	0	0	0	0

* Dies sind provisorische jährliche Beiträge. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden gestützt auf die im WDI angenommenen Zahlungspläne der AB AG ausbezahlt.

² Die Auszahlung der Abgeltungen und Beiträge erfolgt vorbehältlich des jährlichen Beschlusses der Bundesversammlung über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds.

Art. 3 Beilage

Eingaben und Anhänge im WDI sind Bestandteil dieser Vereinbarung, insbesondere die unterzeichnete Deklaration zum Mittelfristplan.

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Martin von Känel
Abteilungschef Finanzierung

3003 Bern,

Appenzeller Bahnen AG

.....
Dr. Ernst Boos
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Thomas Baumgartner
Direktor

9102 Herisau,